

**Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung**

**Hallig Hooge am Donnerstag, den 06. Februar 2020**

**im Hallig Hus, Hanswarft**

**Beginn: 20.05 Uhr**

**Ende: 22.15 Uhr**

Teilnehmer:           Bürgermeisterin Katja Just  
                              Dirk Bienen-Scholt  
                              Thorsten Junker  
                              Michael Klisch  
                              Jan Dell Missier  
                              Sandra Wendt

Es fehlt entschuldigt: Hartwig Binge

Von der Verwaltung: Dirk Pohlmann, Kämmereiamt

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Sitzung am Donnerstag, den 06. Februar 2020, im Hallig Hus, Hanswarft, abzuhalten.

Die Sitzung wird von der Gemeindevertretung abgehalten.

Katrin Thies, Kämmereiamt

Pirkko Bleßmann

Sabine Müller, Biosphäre Halligen

Sönke Lorenzen, Protokollführer

Zuhörer/innen: 2 zu Beginn der Sitzung

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 04.12.2019 und 18.12.2019
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
5. Anfragen aus der Öffentlichkeit
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Anträge aus den Fraktionen
8. Wahl des/der 2. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin
9. Verpflichtung und Amtseinführung des/der stellvertretenden Bürgermeisters/in
10. Wahl eines Ausschussmitgliedes für:
  - a) Finanzausschuss
  - b) Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan 2020. – Anlage wird nachgereicht -
12. Beratung und Beschlussfassung über Kenntnisnahme der Abrechnung der Kurabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Kurabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe –Anlage-
13. Stand aktuelle Baumaßnahmen
14. Bericht aus der Biosphäre
15. Anfragen aus der Öffentlichkeit
16. Verschiedenes
17. Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Es ist beabsichtigt, den TOP 17 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen.

### **Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Sie beantragt den TOP 17 (Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die neue TO wird **einstimmig** beschlossen. Die Bürgermeisterin berichtet, dass der ausgeschiedene Gemeindevertreter Hauke Ketelsen darum gebeten hat, nicht in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, verabschiedet zu werden. Die Verabschiedung findet im kleinen Kreis statt. Anschließend bittet die Vorsitzende, die Versammlung sich zu erheben, um in einer Schweigeminute, den Verstorbenen Ingeborg Dell Missier und Elsbeth Weber zu gedenken.

### **Zu TOP 2: Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 04.12.2019 und 18.12.2019**

Einwände gegen die Niederschriften vom 04.12.2019 und 18.12.2019 liegen nicht vor, diese gelten damit als genehmigt.

### **Zu TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin –Anlage-**

Die Bürgermeisterin trägt den als Anlage beigefügten Bericht vor.

Sandra Wendt berichtet von einer Sitzung des Wasserverbandes am 31.01.20, bei der berichtet wurde, dass die Wasserleitung nach Pellworm unterspült ist. Die Leitung liegt teilweise frei, es wird nach einer Lösung gesucht. Die nächste Sitzung findet am 04.06.20 auf Pellworm statt.

Am 23.01.20 fand eine Bereisung der Halligen Langeneß und Hooge durch die Firma Inspektour statt. Diese Firma ist damit beauftragt worden, ein Ortskernentwicklungskonzept für die Halligen zu erstellen. Es wird noch eine Bürgerbefragung durch die Firma durchgeführt, die Fragebögen werden per Post versandt.

### **Zu TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung – Anlage-**

Die Vorsitzende verliest die Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzung.

### **Zu TOP 5: Anfragen aus der Öffentlichkeit**

- Die Verwaltungsmitarbeiter/innen Katrin Thies, Pirkko Bleßmann und Dirk Pohlmann stellen sich kurz vor.
- Aus der Öffentlichkeit wird angeregt, dass die Tagesordnungen für die Gemeindevertretersitzungen in die aktuellen Bekanntmachungen der Hallig aufgenommen werden. Die Vorsitzende sagt dies zu.
- Bei der Frage, ob es Planungen für die Instandsetzung der Kreisstr. gibt, verweist die Vorsitzende auf den TOP 13.

### **Zu TOP 6: Berichte aus den Ausschüssen**

Im Berichtszeitraum hat kein Ausschuss getagt.

### **Zu TOP 7: Anträge aus den Fraktionen**

Es liegen keine Anträge vor.

### **Zu TOP 8: Wahl des/der 2. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin**

Es liegen zwei Wahlvorschläge vor:

- Jan Dell Missier, WGH
- Torsten Junker, CDU

Es wird geheime Wahl beantragt.

Im ersten Wahlgang erreichen die Kandidaten jeweils 3 Stimmen. Somit hat keiner die erforderliche Mehrheit erreicht.

Im zweiten Wahlgang erreichen die Kandidaten ebenfalls jeweils 3 Stimmen. Auch hier erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit und es folgt der Losentscheid.

Das Los entfällt auf Jan Dell Missier, dieser nimmt die Wahl an.

### **Zu TOP 9: Verpflichtung und Amtseinführung des/der stellvertretenden Bürgermeisters/in**

Jan Dell Missier wird von der Bürgermeisterin verpflichtet und in sein Amt eingeführt. Die Ernennungsurkunde wird verlesen und ausgehändigt und die Eidesformel wird vom stellvertretenden Bürgermeister geleistet.

### Zu TOP 10: Wahl eines Ausschussmitgliedes für:

- a) **Finanzausschuss**
- b) **Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss**

a) Es liegen zwei Wahlvorschläge vor:

- Jan Dell Missier, WGH
- Torsten Junker, CDU

Es wird geheime Wahl beantragt.

Im ersten Wahlgang erreichen die Kandidaten jeweils 3 Stimmen. Somit hat keiner die erforderliche Mehrheit erreicht.

Im zweiten Wahlgang erreichen die Kandidaten ebenfalls jeweils 3 Stimmen. Auch hier erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit und es folgt der Losentscheid.

Das Los entfällt auf Torsten Junker, dieser nimmt die Wahl an.

b) Vorschlag: Torsten Junker, dieser wird **einstimmig** in den Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss gewählt.

### Zu TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan 2020. – Anlage wird nachgereicht -

Herr Pohlmann erläutert den Haushalt 2020 der Gemeinde und beantwortet Fragen.

Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan 2020.

### Zu TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über Kenntnissnahme der Abrechnung der Kurabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Kurabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe –Anlage-

Nach eingehender Diskussion über Änderungen der Satzung, beschließt die Gemeindevertretung **mit Mehrheit** die folgende Kurabgabe-Satzung:

**Satzung der Gemeinde Hallig Hooge  
über die Erhebung einer Kurabgabe  
vom 06.02.2020 (Neufassung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch der Gemeindevertretung Hallig Hooge vom 06.02.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

- (1) Die Gemeinde Hallig Hooge erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe gem. § 10 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG.
  
- (2) Der Aufwand nach Absatz 1 wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 90 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 10 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige, Abgabegegenstand**

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet Hallig Hooge aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 geboten wird.

## **§ 3**

### **Befreiung**

Abgabe, die nicht auf die Erhebung der Kurabgabe beruht, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

Abgabe, die nicht auf die Erhebung der Kurabgabe beruht, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Kinder, Eltern und deren geehelichte oder verpartnerte (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) Person von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen werden,
- c) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende sowie Auszubildende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### § 4

##### Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2 im jeweiligen Kalenderjahr. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

#### § 5

##### Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt grundsätzlich und vorbehaltlich der Ermäßigung nach § 6

0,50 €.

#### § 6

##### Ermäßigungen

§ 7 (1) Die Kurabgabe ist ermäßigt, wenn die Kurabgabe nach § 5 für die Kurabgabe im Sinne des § 2 im jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 0,50 € beträgt.

- (1) Die Kurabgabe gemäß § 5 Absatz 1 ermäßigt sich auf 50 % für schwerbehinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson.

## § 7

### Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist von den Abgabepflichtigen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, bei den Unterkunftsgebenden unverzüglich zu entrichten. Tagesgäste haben die Kurabgabe bei der Ankunft im Gemeindegebiet an den Anlegebrücken zu zahlen.

## § 8

### Kurkarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe nach § 7 Absatz 1 Satz 2 wird eine auf den Namen der Abgabepflichtigen lautende Kurkarte durch die Unterkunftsgebenden oder deren Beauftragten ausgestellt.
- (2) Bei Zahlung der Kurabgabe nach § 7 Absatz 1 Satz 3 erhalten die Tagesgäste eine Tageskurkarte (Berechtigungskarte) an den Anlegebrücken.
- (3) Für Reisegruppen kann eine Sammelkurkarte ausgestellt werden.
- (4) Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.



- (5) Die Kurkarten berechtigen für die Zeit der angegebenen Geltungsdauer bzw. bei Jahreskurkarten für das laufende Kalenderjahr zur Benutzung der gesamten gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu freier oder vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Kurkarten sind insbesondere beim Besuch der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen.
- (6) Der Verlust einer Kurkarte ist im Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.

## § 9

### Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Kurabgabepflichtigen, die vorzeitig ihren vorgesehen Aufenthalt abbrechen, wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurabgabepflichtigen gegen die Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Unterkunftsgebende die Abreise der Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit dem Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Unterkunftsgebenden

- (1) Unterkunftsgebende im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - b) Personen, die im Eigentum bzw. Miteigentum einer Wohneinheit im Gemeindegebiet sind oder für eine Wohneinheit im Gemeindegebiet über eine sonstige Dauernutzungsberechtigung verfügen sowie deren Bevollmächtigte

oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;

- c) Personen, die Plätze, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob es sich bei den Plätzen um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, wenn diese für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - d) Leitungen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Alle Unterkunftsgebenden sind verpflichtet, für die aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der vom Touristikbüro der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für das Touristikbüro bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Die aufgenommenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Alle Unterkunftsgebenden sind verpflichtet, für die auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese von den aufgenommenen Personen einzuziehen und innerhalb von zwei Monaten nach der Anreise der aufgenommenen Personen an die Gemeinde Hallig Hooge kostenfrei abzuführen. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke sind von den Unterkunftsgebenden innerhalb von zwei Monaten nach der Anreise der aufgenommenen Personen beim Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge einzureichen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind die Unterkunftsgebenden berechtigt, sofern binnen vier Wochen nach der Abreise der aufgenommenen Personen die Kurabgabe an die Gemeinde abgeführt wird und die Durchschriften der Kurkartenvordrucke eingereicht werden, für die entstehenden Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 5 % des Kurabgabebetrages einzubehalten.
- (5) Alle Unterkunftsgebenden haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge. Weigern sich Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich die oder der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung des Touristikbüros von seiner Haftung befreien.
- (6) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, erhalten die Kurkarte abweichend von Absatz 2 direkt durch das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge. Alle Unterkunftsgebenden haben diese Personen an das Touristikbüro zu verweisen.

- (7) Alle Unterkunftsgebenden haben diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Sofern die Unterkunftsgebenden den ihnen nach den Absätzen 2 und 3 sowie 5 und 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe der Kurabgabe durch das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Pflichten nach § 10 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 12

### Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Gemeinde Hallig Hooge bzw. das Amt Pellworm ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Erforderliche Daten sind
- a. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Unterkunftsgebenden nach § 10 Absatz 1 bzw. deren gesetzlichen Vertretung oder Zustellvertretung

- b. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Abgabenschuldnerin oder des Abgabeschuldners nach § 2 und § 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 bzw. deren gesetzlichen Vertretung oder Zustellvertretung
  - c. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit mitreisender Personen und Seriennummern des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen der durch Unterkunftsgebende nach § 10 Absatz 1 aufgenommenen Personen
- (3) Zur Ermittlung der Abgabenschuldnerin oder des Abgabeschuldners können zum Zwecke der Abgabenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten durch Mitteilung der Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Dies sind insbesondere
- a. Daten aus den von den Unterkunftsgebenden übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten
  - b. Daten nach dem Landesmeldegesetz, die dem Amt Pellworm oder der Gemeinde sowie dem Touristikbüro aus der An- und Abmeldung der Ortsfremden bekannt geworden sind
  - c. Daten aus der Überprüfungen bei den Unterkunftsgebenden durch hierfür berechnigte Beauftragte
  - d. Daten des Melderegisters
  - e. Daten des Handelsregisters und des Vereinsregisters
  - f. Daten des Grundbuchs
  - g. Daten aus den beim Amt Pellworm oder der Gemeinde Hallig Hooge vorliegenden Unterlagen über Anmeldungen und die Abmeldungen von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
  - h. Daten aus den beim Amt Pellworm oder der Gemeinde Hallig Hooge vorliegenden Unterlagen der Tourismusabgabe und der Zweitwohnungssteuer
- (4) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(6) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

(7) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Abs. 3, 1. Halbsatz 1 Abgabenordnung 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe vom 17.02.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2010.

Hallig Hooge, 18. März 2020

Katja Just

Bürgermeisterin

### **Zu TOP 13: Stand aktuelle Baumaßnahmen**

- Am kommenden Mittwoch ist eine Bürgerversammlung zum Thema Warfterhöhung geplant, vermutlich muss diese aber verschoben werden.
- Das Thema „Gaststätte Seehund“ gestaltet sich weiterhin schwierig. Mittlerweile sind 2 Gutachten fertiggestellt worden, die Kosten (Sanierung bzw. Neubau) belaufen sich auf ca. 1 Mio. Euro.
- Ein Plan für die Sanierung der Straße K 82 soll aufgestellt werden. Es wird ein Informationsschreiben an die Bürger/innen verfasst, indem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass es von Juni bis September zu Beeinträchtigungen kommen kann.

**Zu TOP 14: Bericht aus der Biosphäre –Anlage-**

Sabine Müller (Geschäftsführerin Biosphäre) trägt den als Anlage beigefügten Bericht vor.

**Zu TOP 15: Anfragen aus der Öffentlichkeit**

Es liegen keine Anfragen vor.

**Zu TOP 16: Verschiedenes**

Die Bürgermeisterin ist Vertreterin der Hallig bei Sitzungen des Hafensbetriebes Schlüttsiel. Sollte sie an Terminen nicht teilnehmen können, wird versucht ein Mitglied aus der Gemeindevertretung zu entsenden.